



AWT 3/20

RICHTLINIE

betreffend

Gewährung von NRP-Beiträgen gemäss
«Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023»
zum Bundesgesetz über Regionalpolitik

Gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; BR 932.100) übernimmt der Kanton die Verpflichtungen für die im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes (NRP) geförderten Projekte. Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen des Kantons gemäss GWE im Budget fest (Art. 31 GWE).

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge aufgrund von Programmvereinbarungen zur Regionalpolitik und von weiteren Förderprogrammen des Bundes gewährt werden.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0), Art. 9 GWE, Art. 6 VWE und den Verpflichtungskredit «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023» werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Programmgrundsatz

Das «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023» ist ein kantonales Vorhaben, das sich über mehrere Jahre erstreckt und folgende Themenfelder umfasst: Führung im Tourismus, Produkt-/Markt-Entwicklung, Systeminnovation

und Wissensmanagement, Standortentwicklung in den Tourismusregionen sowie Perspektiven bestehender Tourismusdestinationen. Es geht in erster Linie um Impulse im Bereich von Faktoren wie Angebotsgestaltung, Innovation, Zusammenarbeit, Wissen, Synergien und gemeinsame/destinationsübergreifende Projekte. Der Fokus liegt somit auf der gemeinsamen Erarbeitung von Wettbewerbsvorteilen der Zukunft sowie auf der Kräftebündelung zu prioritären Themen mit Handlungsbedarf. Die Wettbewerbsfähigkeit der Branche sowie der einzelnen Akteure soll über die unternehmerische Leistung, neue Produkte und neue Kooperationen gefördert werden. Bei der Projektförderung wird konsequent auf die unternehmerische Verantwortung der Projektträgerschaft durch Engagement, eigenes Kapital und eigene Zeit geachtet. Geförderte Projekte müssen Neuigkeitsgehalt aufweisen, d.h. neue Ideen und Innovationen in Gang bringen oder beschleunigen. Es werden in der Regel keine bestehenden Projekte finanziert.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Als Perimeter für Förderleistungen gemäss diesen Richtlinien gilt das gesamte Kantonsgebiet. Bei Projekten, die von einer Trägerschaft ausserhalb des Kantons Graubünden initiiert werden, muss die Wirkung grösstenteils in Graubünden liegen.

Das Vorhaben ist so organisiert, dass Kompetenzen in Graubünden nachhaltig aufgebaut werden.

1.3. Voraussetzungen für Förderleistungen

Förderleistungen können nur gewährt werden, wenn kumulativ die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Das Projekt stimmt mit dem «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023» überein.
- Das Projekt leistet einen Beitrag zur Stärkung des touristischen Gesamtsystems Graubünden und ist mit der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination (als funktionaler Wirtschaftsraum) abgestimmt.
- Ein Förderentscheid des Kantons hat vor Projektbeginn zu erfolgen.

1.4. Gesuchbehandlung

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) prüft die Ausrichtung von Förderleistungen aufgrund konkreter Gesuche, welche folgende Angaben beinhalten müssen:

- Angaben über den Gesuchsteller
- Detaillierter Projektbeschreibung
- Zielsetzung und Businessplan (kurz- und langfristige Finanzierbarkeit inkl. Betriebskonzept und Finanzierung der Investitionen wie auch des Betriebes)
- Finanzierungsnachweis
- Zeitplanung inkl. Meilensteine

Mit dem unterzeichneten Beitragsgesuch «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023» erklären sich der Gesuchsteller sowie relevante Projektpartner mit der Zustimmungserklärung einverstanden.

1.5. Förderentscheid

Der Tourismusrat Graubünden berät die Regierung und das AWT in der Beurteilung und Reflexion von Projektgesuchen von strategischer Bedeutung. Er kann auch eigene Projekte initiieren oder entsprechende Initiativen auslösen.

Über die definitive Förderung entscheidet die Regierung, das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) oder das AWT aufgrund der Zuständigkeiten für die Beitragsgewährung gemäss Art. 36 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110).

2. Förderung und Bemessung

2.1. Eigene Aktivitäten des Kantons

Aufträge des Kantons an Dritte im Sinne des «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023» können bis zu 100 Prozent finanziert werden, d.h. die Kosten werden zwischen dem Bund und dem Kanton je zur Hälfte aufgeteilt.

Zur Festlegung strategischer Themen und Erarbeitung der dazugehörigen Grundlagen kann auch der Tourismusrat Projekte und Studien initiieren. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Kanton.

2.2. Förderleistungen an Projekte Dritter

An Projekte Dritter können NRP-Beiträge ausgerichtet werden.

Es können Förderanträge gestellt werden für Projekte, die zu einem der sechs Themenfelder des «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023» passen und die dazu beitragen, die Ziele des Programms zu erreichen. Bei den Projekten soll es sich insbesondere um solche handeln, die Systemvorteile auslösen und die Kooperation unter den Akteuren fördern.

Anträge können insbesondere stellen:

- Mindestens zwei Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) / Regionale Tourismusorganisationen (ReTO)
- DMO einzeln (nur für das Themenfeld «Perspektiven bestehender Tourismusdestinationen»)
- Einzelbetriebe und Organisationen (zwingend unterstützt von einem kantonalen Verband oder zwei DMO/ReTO)
- Einzelne Unternehmer mit Kooperationspartner
- Graubünden Ferien

2.2.1. Allgemeine Kriterien

Dem Projekt soll ein möglichst hoher Innovationsgrad bezüglich Produkt, Prozess, Vermarktung oder Dienstleistung zugrunde liegen:

- Neuigkeitsgehalt (was ist neuartig resp. in/über Graubünden noch nicht oder nicht genügend bekannt?)
- Einzigartigkeit (was ist einzigartig resp. in/über Graubünden einmalig oder nur als Nische bekannt?)
- Multiplikation/Skalierbarkeit (wie lässt sich die Idee multiplizieren/skalieren resp. auf andere Projekte in Graubünden übertragen?)
- Beitrag zum Wettbewerbsvorteil (wie trägt das Projekt zur Verbesserung der Wettbewerbsposition und Erhöhung der Wertschöpfung bei?)
- Know-how-Kompetenz (durch wen und wie wird Fachkompetenz aufgebaut und erweitert?)

2.2.2. Spezielle Kriterien

Für die Beurteilung einer Projektförderung im Rahmen des «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023» sind folgende Kriterien relevant:

Stufe I – Erstbeurteilung

- Die Projektinhalte passen zu einem Themenfeld des «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023».
- Ein offensichtlicher Mehrwert (Nutzen) ist aufgezeigt.
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Akteuren sowie zur späteren Wissensdiffusion ist vorhanden und die Führungsverantwortung im Projekt geklärt.
- Die kantonale oder regionale Relevanz (Einzugsbereich) ist nachgewiesen.
- Die Akzeptanz und Bereitschaft zur Unterstützung (z.B. Region, Gemeinde, Tourismusorganisation, Branchenverband etc.) liegt vor.

Stufe II – Detailbeurteilung

- Ein detaillierter Projektbeschreibung liegt vor (Zielsetzung und Businessplan).
- Der Innovationsgrad ist beschrieben (gemäss Grundsatz in Abschnitt 2.2.1.).

- Ein Finanzierungsnachweis (Eigenleistungen, Beiträge Dritter, Beiträge öffentliche Hand etc.) liegt vor. Eigenleistungen können finanzielle Eigenmittel und unentgeltliche Arbeitsleistungen der Projektträgerschaft und Dritter umfassen.
- Eine Zeitplanung inkl. zweckmässige Meilensteinplanung liegen vor.
- Angaben zur Umsetzungskapazität (genügend personelle und finanzielle Kapazitäten zur Projektumsetzung) liegen vor.
- Die langfristige Finanzierbarkeit des Projekts ist nachgewiesen.
- Die Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung (Zusammenarbeit der touristischen Akteure und hoher Innovationsgehalt) sind beschrieben.
- Angaben zum langfristigen Kompetenzaufbau in Graubünden liegen vor.
- Angaben zu der durch das Projekt erwarteten Wertschöpfung und deren Messung liegen vor.
- Ein Vorschlag zur Anwendung der Marke Graubünden, wo zweckmässig und umsetzbar, liegt vor.

2.2.3. NRP-Bundesbeiträge und Kantonsbeiträge (Äquivalenzleistung)

Der Kanton kann kantonal bedeutsame oder besonders innovative Projekte im Sinne des «Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023» mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Abschnitt 2.2.1. und 2.2.2., unterstützen.

Bei regional bedeutsamen Projekten liegt der Beitrag in der Regel bei maximal 35 Prozent der effektiven Projektkosten. Projekte, die rein lokale Bedeutung haben, werden nicht gefördert.

Bei mehreren Projektträgern sind ein einziger Gesuchsteller (Projektverantwortung/Projekt-Lead) und die Ansprechperson gegenüber dem Kanton bekannt zu geben.

Die Auszahlungsmodalitäten des NRP-Beitrages werden im Zusicherungsbeschluss, allenfalls in einer ergänzenden Beitragsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Gesuchsteller, festgelegt.

Der Bund übernimmt die Hälfte der Beiträge und der Kanton im Sinne einer Äquivalenzleistung die andere Hälfte der Beiträge.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2020 und ersetzt die Verfügung vom 7. März 2016.

4. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 4. März 2020

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

sig. Marcus Caduff, Regierungsrat